

Universitätsstadt Tübingen
Fachabteilung Ordnung und Gewerbe
Heß, Richard Telefon: 07071-204-2300
Gesch. Z.: 3/655-08/

Vorlage 536a/2014
Datum 21.01.2015

Berichtsvorlage

zur Behandlung im **Verwaltungsausschuss**

Betreff: **Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für
Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen**
Bezug: Vorlage 536/2014

Anlagen: 0

Zusammenfassung:

Sondernutzungsgebühren können sowohl als Festgebühr (bestimmter, unveränderlicher Betrag) als auch als Rahmengebühr (Rahmen von – bis unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands und gegebenenfalls des wirtschaftlichen oder sonstigen Interesses) festgesetzt werden. Die Städte Tübingen und Reutlingen setzten jeweils in ihren Satzungen über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen Rahmengebühren fest. In beiden Städten wird innerhalb dieses Rahmens eine Gebührenfestsetzung durch einen Erlass des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin konkretisiert. Die Verwaltung will an dieser Regelung, die flexibler und im Einzelfall gerechter ist, festhalten.

Ziel:

Information des Gemeinderats

Bericht:

1. Anlass / Problemstellung

Die CDU Gemeinderatsfraktion hat folgenden Antrag gestellt (Vorlage 536/2014): Die Gebühren für die Benutzung auf öffentlichen Flächen, sollen klar und übersichtlich definiert werden. Es soll keine Spannweite von –bis geben, sondern nur ein gültiger Preis pro Straße angegeben werden (analog Reutlingen).

2. Sachstand

2.1. Rechtliche Grundlagen

Die Städte und Gemeinden erheben Gebühren für Amtshandlungen oder die Nutzung des öffentlichen Straßenraums nach den jeweils örtlich erlassenen Satzungen. Grundlage für die Erhebung von Gebühren in Selbstverwaltungsangelegenheiten (weisungsfreie Pflichtaufgaben, freiwillige Aufgaben) ist das Kommunalabgabengesetz (KAG). Die Erhebung von Sondernutzungsgebühren findet ihre Grundlage in § 8 des Bundesfernstraßengesetzes und in den §§ 16 und 19 des Straßengesetzes Baden-Württemberg (StrG BW). Auf dieser Grundlage sind die Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 06. November 1995 in der Fassung vom 22. Oktober 2001 und die Richtlinien über die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen auf öffentlichen Verkehrsflächen vom 10. Oktober 2005 in der Fassung vom 23. März 2009 vom Gemeinderat beschlossen worden.

Nach § 19 Abs. 2 StrG BW sind bei der Bemessung der Sondernutzungsgebühren Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners zu berücksichtigen. Die Sondernutzungsgebühr ist die Gegenleistung dafür, dass die Benutzung einer öffentlichen Straße über den Gemeingebrauch hinaus erlaubt ist und damit gleichzeitig eine Beeinträchtigung der gemeingebrauchlichen Sondernutzungsmöglichkeiten in Kauf genommen wird. § 19 Abs. 2 StrG BW legt entsprechend den rechtsstaatlichen Voraussetzungen Grundsätze fest, nach denen Sondernutzungsgebühren zu bemessen sind und gibt damit Rahmen und Maß für ihre Festlegung der Höhe nach in den Satzungen vor. Sondernutzungsgebühren können sowohl als Festgebühr (bestimmter, unveränderlicher Betrag) als auch als Rahmengebühr (Rahmen von – bis unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands und gegebenenfalls des wirtschaftlichen oder sonstigen Interesses) festgesetzt werden.

Im Gebührenverzeichnis zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren werden durch den Gemeinderat Rahmengebühren festgesetzt, die dann durch Erlass des Oberbürgermeisters als Festgebühr konkretisiert wird.

2.2. Derzeitige Regelung in Tübingen

Beispiele:

2.2.1 Nutzung für Außenbewirtschaftung

Aufgrund des Gebührenverzeichnis zur Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

- innerhalb Bebauungsplan Altstadt
je angefangener m² monatl. 7,50 – 15,00 €
- außerhalb Bebauungsplan Altstadt

je angefangener m²

monatl. 6,00 – 12,00 €

Bei Betriebszeiten, die von der Regelbetriebszeit abweichen, können niedrige Gebühren pro m² festgesetzt werden.

Entsprechend einer Gebührenfestsetzung des Oberbürgermeisters werden seit 01.01.2010 Sondernutzungsgebühren für Außenbewirtschaftungen

- innerhalb des Bebauungsplan Altstadtgebiet
pro m² 8,50 €
- im Bereich der unmittelbar an den Bebauungsplan Altstadt
angrenzt pro m² 7,00 €
- außerhalb des Bebauungsplan Altstadtgebiet
pro m² 6,50 €

festgesetzt.

2.2.2 Übermäßige Benutzung der Straße

täglich 10,00 – 250,00 €

Musiziererlaubnis 12,00 €

Auf der Grundlage der vom Gemeinderat am 10. Oktober 2005 beschlossenen Richtlinien über die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen auf öffentlichen Verkehrsflächen sind Straßenkunst ohne Aufbauten und technische Hilfsmittel in der Fußgängerzone wie z.B. Pflastermalerei mit wasserlöslichen Farben, Pantomimen, Jongleure, Zauberer und Marionettenspieler oder Straßenmusik ohne Lautverstärker und Tonübertragungsgeräte an Werktagen an bestimmten Plätzen zu bestimmten Zeiten – vgl. Flyer Straßenmusik – frei.

2.3 Derzeitige Regelung in Reutlingen

Auch die Stadtverwaltung Reutlingen weist in der Anlage zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen – Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren – Rahmengebühren aus, die ebenso wie in Tübingen durch eine Gebührenfestsetzung der Oberbürgermeisterin konkretisiert werden.

3. Vorgehen der Verwaltung

Die Verwaltung will die bisherige Regelung beibehalten. Grundsätzlich sind in Sondernutzungssatzungen nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts Rahmengebühren zulässig. Sie verstoßen nicht gegen den Bestimmtheitsgrundsatz; Sie können zu einer größeren Abgabengerechtigkeit verhelfen, da der Gebührenrahmen anhand der Bemessungsgrundsätze von § 19 Abs. 2 StrG BW und der konkreten Umstände des Einzelfalls ausgefüllt werden kann.

4. Lösungsvarianten

Eine Festgebühr – bestimmter, unveränderlicher Betrag – hätte zur Folge, dass bei jeder Erhöhung ein Beschluss im Gemeinderat herbeigeführt werden muss und auf Besonderheiten im Einzelfall nicht mehr eingegangen werden könnte. Wie unter 2.1. ausgeführt, ist die Gebühr auch daran zu bemessen, welches wirtschaftliches Interesse der Nutzer hat. So fallen

bspw. bei längeren Betriebszeiten in der Außenbewirtschaftung gegenüber anderen Betrieben auch entsprechend höhere Gebühren an.

5. Finanzielle Auswirkungen

Eine Änderung der Gebührenart hat derzeit keine finanziellen Auswirkungen

6. Anlagen